

# Geschäftsordnung

## §1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

Der BSV Grün-Weiss-Neukölln 1950 e. V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen folgende Geschäftsordnung:

- a) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist aus zu schließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wird.
- b) Bei öffentlichen Versammlungen können Personen ausgeschlossen werden, die die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährden. Der Ausschluss erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## §2 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einberufung von Versammlungen richtet sich nach dem § 9 der Satzung. Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen richtet sich nach § 9 (5) der Satzung.

## §3 Versammlungsleitung

- a) Dem Vorsitzenden (Versammlungsleiter) stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung gefährdet, kann er u. a. das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.  
Über Einsprüche in Versammlungen, die unmittelbar ohne Begründung vorgebracht werden, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
- b) Nach Eröffnung prüft der Vorsitzende (Versammlungsleiter) die ordnungsgemäße Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigten und gibt die Tagesordnung bekannt! Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Debatte.

## § 4 Worterteilung

Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) kann in jedem Fall außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.

## §5 Wort zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerreihenfolge zu erteilen, wenn der Vorredner geendet hat. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Redner dafür und dagegen gehört werden. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) kann jederzeit, falls erforderlich das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## §6 Anträge

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung, Dringlichkeitsanträgen, Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung § 9.

## §7 Versammlungsprotokolle

- a) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.
- b) Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben wird.

## §8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß der Mitgliederversammlung vom 25.01.1994 in Kraft.

Letzte Änderung am 31.12.2005.